

Informationsblatt

Abfederung von erhöhten Aufwendungen im Falle von massivem Schädlingaufkommen auf Zuckerrübenflächen 2021

1. ALLGEMEINES

Die *Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Abfederung von erhöhten Aufwendungen im Falle von massivem Schädlingaufkommen auf Zuckerrübenflächen im Jahr 2021* (abrufbar unter <https://www.bmlrt.gv.at/land/produktion-maerkte/srl-zuckerruebe2021.html>) sieht einen Zuschuss für erhöhte Aufwendungen zur Gesunderhaltung von aufgrund eines massiven Schädlingbefalls umgebrochener und daraufhin wiederangebauten Zuckerrübenflächen vor.

1.1 Fördervoraussetzungen und Höhe der Förderungen

Um den Zuschuss in Anspruch nehmen zu können, müssen zumindest 0,5 Hektar Zuckerrübenfläche im Jahr 2021 durch massiven Schädlingbefall geschädigt und mit Zuckerrübe wiederangebaut werden und in einem der an dieser Maßnahme teilnehmende Bundesland, das sind Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Wien und Burgenland, liegen. Der Zuschuss beträgt 250 EUR je Hektar wiederangebaute Zuckerrübenfläche.

Für die Berechnung der Förderung werden nur Zuckerrübenflächen eines landwirtschaftlichen Betriebes im Jahr 2021 berücksichtigt, die im Falle eines massiven Schädlingbefalls mittels eines Schadensberichtes der Österreichischen Hagelversicherung (ÖHV) oder eines gleichwertigen Gutachtens eines geeigneten Sachverständigen ein derart hohes Schadausmaß vorweisen, das einen Umbruch und eine Wiederanbau mit Zuckerrüben notwendig macht.

Für die notwendigen Gesunderhaltungsmaßnahmen im Rahmen des Wiederanbaus ist den Grundsätzen des Integrierten Pflanzenschutzes zu folgen. Alternativen Behandlungsmethoden ist daher der Vorzug einzuräumen. Unter Gesunderhaltungsmaßnahmen sind Maßnahmen zur Bekämpfung von Schadorganismen sowie Pflegemaßnahmen zur bestmöglichen Verhinderung des erneuten Auftretens eines massiven Schädlingbefalls zu verstehen.

Die Förderwerberinnen und Förderwerber haben vollständige Aufzeichnungen über die getätigten Gesunderhaltungsmaßnahmen zu führen sowie die Belege für das angebaute bzw. wiederangebaute Zuckerrübensaatgut aufzubewahren.

1.2 De-minimis-Förderung

Der Zuschuss wird als de-minimis-Beihilfen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 gewährt. Deshalb ist es notwendig, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller Angaben zu den bereits im laufenden Steuerjahr sowie den beiden Steuerjahren davor (2019, 2020 und 2021) gewährten landwirtschaftlichen de-minimis-Beihilfe des Bundes, der Bundesländer und Gemeinden macht. Ob eine Förderung als landwirtschaftliche de-minimis-Beihilfe zu werten ist, ergibt sich aus dem jeweiligen Schreiben über die Gewährung der Förderung, auf dem die Förderung als landwirtschaftliche de-minimis-Förderung ausgewiesen sein muss. Bei Unklarheiten im

Zusammenhang mit den de-minimis-Förderungen wird angeraten, die jeweilige förderungsgewährende Stelle um Auskunft zu ersuchen.

Ist die beantragte Förderung höher als die Differenz zwischen dem erlaubten Höchstbetrag (20.000 €) und den in den letzten zwei Steuerjahren und dem laufenden Steuerjahr gewährten de-minimis-Förderungen, wird der noch freie Teilbetrag als Förderung gewährt.

2. BEANTRAGUNG

Die Beantragung des Zuschusses muss mittels online-Formular über die eAMA-Plattform (abrufbar unter <https://www.eama.at>) der Agrarmarkt Austria in der Zeit von 15. Mai bis 15. Juni 2021 erfolgen. Es gibt keine Nachfrist für die Beantragung. Für das richtige Ausfüllen steht eine Ausfüllhilfe der AMA zur Verfügung.

3. GENEHMIGUNG

Die Genehmigung der Ansuchen erfolgt durch die zuständigen Förderungsabwicklungsstellen in den Bundesländern.

Insgesamt stehen für diese Maßnahme 2,5 Mio. EUR zur Verfügung, die zu 60 % aus Bundesmitteln und zu 40 % aus Landesmitteln finanziert wird. Sollten die beantragten Zuschüsse zu einer Überschreitung der Gesamtmittel führen, so werden die sich aus den Förderungsansuchen ergebenden einzelbetrieblichen Zahlungen aliquot gekürzt.

4. AUSZAHLUNG

Die Verständigung über die Genehmigung des Förderungsansuchens und die Auszahlung der Förderung wird im Herbst 2021 über die Agrarmarkt Austria erfolgen.

Sollte ein Förderungsansuchen aufgrund der Nichterfüllung der Fördervoraussetzungen durch das jeweilige Bundesland abgelehnt werden, sendet die Agrarmarkt Austria ein Ablehnungsschreiben an die Betroffenen.

Allfällige Einsprüche sind an die zuständige Förderungsabwicklungsstelle des jeweiligen Bundeslandes zu richten.